



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Versand per Email

Gemeinderat Horw
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Luzern, 2. April 2020 IC
2020-188

Gemeinde Horw; Richtplan Fuss- und Veloverkehr 2019 (bereinigte Unterlagen), Aufhebung des Verkehrsrichtplans 1998 (RRE vom 11. Januar 2000)

Vorprüfungsbericht

gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 10. Mai 2019 ersuchen Sie um die Vorprüfung des kommunalen Richtplans Fuss- und Veloverkehr der Gemeinde Horw. Mit Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung haben wir am 3. Juli 2019 uns dazu geäussert. Das Vorprüfungsverfahren konnte aufgrund verschiedener Vorbehalte nicht abgeschlossen werden. Die Unterlagen wurden inzwischen bereinigt und zur Überprüfung mit E-Mail vom 19. Dezember 2019 der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) eingereicht. Zu den bereinigten Unterlagen äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Der gültige Verkehrsrichtplan der Gemeinde Horw wurde am 30. Oktober 1998 vom Gemeinderat erlassen und am 11. Januar 2000 mit Entscheid Nr. 44 vom Regierungsrat genehmigt. Der Verkehrsrichtplan umfasst den Teilrichtplan Strassenfunktionen, den Teilrichtplan Radrouten, den Teilrichtplan öffentlicher Verkehr und den Teilrichtplan Fusswege.

Gemäss § 14 PBG sind Richtpläne in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen. Mit der vorliegenden Revision kommt die Gemeinde dieser Aufgabe nach.

Für die kantonale Beurteilung der vorliegenden Planung sind insbesondere das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) und die zugehörige Verordnung (PBV) sowie der kantonale Richtplan Luzern (KRP) massgebend. Wesentlich sind auch die Wegleitung Ortsplanungsverfahren 2018 (WL OP 2018, insbesondere Kap. 4 «Kantonale Vorprüfung») sowie verschiedene weitere Arbeitshilfen (vgl. Anhang 2 der WL OP 2018).

2. Beurteilungsdokumente

Vorzuprüfen ist der Richtplan Fuss- und Veloverkehr (Bericht mit Richtplantext; Richtplan Fusswegnetz 1:10'000; Richtplan Velowegnetz, 1:10'000) Entwurf vom 18. Dezember 2019).

Ein Raumplanungsbericht gemäss Art. 47 RPV liegt nicht vor. Der Richtplan (Bericht) ist jedoch mit den Kapiteln Einleitung, Schwachstellenanalyse, Nutzungskonzept und Massnahmen nachvollziehbar aufgebaut und lässt eine kantonale Prüfung zu. Der Richtplan wird jedoch nur soweit geprüft, wie Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden betroffen sind. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden.

Die bereinigten Unterlagen wurden nicht zur erneuten Vernehmlassung an die betroffenen Fachstellen geschickt. Die im Mai 2019 erfolgte Vernehmlassung lässt eine Beurteilung der vorliegenden Unterlagen zu.

B. BEURTEILUNG

1. Verkehrsrichtplan vom 30. Oktober 1998 (RRB Nr. 44 vom 11. Januar 2000)

In Kapitel 1.1 wird korrekt festgestellt, dass die übergeordnete Netzstruktur bezüglich des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und des öffentlichen Verkehrs (öV) in übergeordneten Planungen, namentlich dem Agglomerationsprogramm Luzern, definiert sind. Kommunale strategische Aussagen sind dazu nicht mehr notwendig. Das nachgelagerte Verteilnetz an Gemeinde- und Privatstrassen ist grundsätzlich ausreichend und Veränderungen werden bedürfnisgerecht im Rahmen der kommunalen Bauprogramme vorgenommen. Bei allfälligen Netzergänzungen im Rahmen von Neueinzonungen ist der Erschliessungsnachweis mittels eines Erschliessungsrichtplanes aufzuzeigen.

Aus der Dokumentation geht nicht eindeutig hervor, wie der vorliegende Entwurf des Richtplans Fuss- und Veloverkehr im Verhältnis zum Verkehrsrichtplan 1998 steht. Aufgrund des Umfangs und der Struktur des Richtplans Fuss- und Veloverkehr 2019 sowie dem Beschrieb der Ausgangslage in Kapitel 1.1 ist davon auszugehen, dass der Verkehrsrichtplan 1998 vollständig aufgehoben wird. Strategisch verkehrliche Aussagen für die Gemeinde Horw werden anschliessend nur noch im Richtplan Fuss- und Veloverkehr, dem Agglomerationsprogramm Luzern respektive dem KRP gemacht. Weitere verbindliche Aussagen werden im Planwerk von LuzernPlus gemacht, soweit sie die Gemeinde Horw betreffen.

Richtpläne sind im selben Verfahren aufzuheben, wie sie erlassen wurden. Für den Verkehrsrichtplan 1998 gilt daher, dass er koordiniert mit dem Erlass des Richtplans Fuss- und Veloverkehr 2019 aufzuheben ist. Der Planungsbericht ist daher mit einem eigentlichen Kapitel zum aufzuhebenden Verkehrsrichtplan 1998 zu ergänzen. Wir empfehlen jedoch alternativ, die Aufhebung in einem separaten Planungsbericht nach Art. 47 RPV zu dokumentieren.

Der vorliegende Bericht gilt auch für die Aufhebung des Verkehrsrichtplans 1998. Mit dem Agglomerationsprogramm Luzern, dem Planwerk LuzernSüd, dem regionalen Wanderwegrichtplan und dem neu zu erlassenden Richtplan Fuss- und Veloverkehr 2019 sind die wichtigen Elemente des Verkehrsrichtplans 1998 ausreichend geregelt. Der Verkehrsrichtplan 1998 ist koordiniert mit dem Erlass des Richtplans Fuss- und Veloverkehr 2019 aufzuheben.

2. Richtplan Fuss- und Veloverkehr

Allgemein

Verbindliche Elemente

Folgende Richtplankapitel sind behördenverbindlich: 3.2.3 Fusswegnetzplan, 3.3.4 Velonetzplan, 4.2 Massnahmenübersicht und 5 Umsetzungsprogramm. Behördenverbindlich ist auch der Fusswegnetzplan 1:10'000 und der Velonetzplan 1: 10'000. Die übrigen Kapitel sind erläuternd oder orientierend.

Anhang 2: Entfallene Schwachstellen

Dieser Anhang ist wegzulassen, weil er nicht relevant für den Richtplan ist.

Kapitel 3 Nutzungskonzept

Dieses Kapitel beschreibt Zielvorstellungen an das Fusswegnetz und das Velowegnetz. Es bildet die Grundlage für die konkreten Massnahmen im Kapitel 4.

Quantitativ werden die Netze auf den Karten 3.2.3 Fusswegplan und 3.3.4 Velowegnetzplan dargestellt. Bei den qualitativen Zielen sind die Aussagen knapp, aber für den Richtplan ausreichend.

C. ERGEBNIS

Der im Entwurf vorliegende Richtplan Fuss- und Veloverkehr kann insgesamt als gut und vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig beurteilt werden.

Der Verkehrsrichtplan 1998 ist koordiniert mit dem Erlass des neuen Richtplans aufzuheben.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist der Richtplan dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Kopie an (digital):

- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon

- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Luzerner Wanderwege, Hirschmattstrasse 36, 6003 Luzern
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement